

# **Satzung**

## **über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume und Gehölze, die nach § 34 des Baugesetzbuches innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile der Gemeinde festgelegten Grundstücksflächen stehen (Baumschutzsatzung)**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) §§ 2, 5 und 21 f, in der zur Zeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1987 § 3 (BGBl. I S. 889) geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) vom 23. September 1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885 und 1122), vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 §§23 und 25 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wieskau in ihrer Sitzung am 25.01.1994 die Baumschutzsatzung für die Gemeinde.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Gehölzbestand zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Gemeindebiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes unter vorrangiger Berücksichtigung einheimische, standortgerechte Gehölze

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

(2) Gehölze im Sinne dieser Satzung sind holzbildende, ausdauernde, sommergrüne und immergrüne Gewächse.

Bäume sind hauptstammbildende Gehölze

- a) mit einem Stammumfang an 20 cm, gemessen in 1,3 m Höhe über dem Erdboden,
- b) ohne begrenzten Stammumfang, wenn sie aus Gründen der Neubegrünung gepflanzt wurden.

Sträucher sind Holzgewächse, deren Hauptachse und Seitenachsen sich vom Grunde her verzweigen oder bei denen an Stelle einer Hauptachse mehrere gleichwertige Stämmchen vorhanden sind.

(3) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die

auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.

- (4) Die Gemeinde hat im Geltungsbereich dieser Satzung zu sichern, dass die in ihrem Gebiet vorhandenen Bäume erhalten, gepflegt und vor Beschädigung geschützt sowie unvermeidbare Schäden fachgerecht saniert werden. Die Gemeinde hat den Baumbestand entsprechend den öffentlichen Interessen zu entwickeln. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegte Grundstücksflächen und der in Bereichen von Bebauungsplänen liegenden Flächen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die innerhalb eines Landschaftsplanes geregelten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch behördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen.
- (3) Für Bäume und Gehölze, die außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile festgelegter Grundstücksflächen stehen, ist die untere Naturschutzbehörde der Landkreisverwaltung zuständig.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Bewirtschaftungsmaßnahmen an folgenden Objekten:
- a) für bewirtschaftete Obstbäume und Gehölze in Gärten, die nicht ortsbildbestimmend sind mit der Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien und Haselnusssträuchern.
  - b) für Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die den Verkehr, die Straßenbeleuchtung und Versorgungsleitungen beeinträchtigen können,
  - c) Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze zur Sicherung und Gestaltung an öffentlichen Grünflächen sowie der Gefahrenabwehr.

## **§ 3**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Bäume und Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Gehölzen ausgehen. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen der

Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u. ä.)
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen von Erde, Baumaterialien, Bauschutt u. ä.,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, anderer Chemikalien oder Schmutzwässern,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

#### **Anordnen von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf Gehölze angrenzender Grundstücke haben können.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen und Belangen des Gehölzschutzes voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

#### **§ 5**

#### **Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 3 sind durch die Gemeinde zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von den Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert (§ 3, Abs. 2) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum oder die Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nutzung von Grundstücken vorliegen,
- g) die Erneuerung des Baumbestandes aus Gründen der Überalterung notwendig wird
- h) für ein Bauvorhaben die Beseitigung von Gehölzen im Sinne dieser Satzung nicht zu umgehen ist und keine andere Möglichkeit der Realisierung des Bauvorhabens gegeben ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Die Anträge zur Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) zu stellen.  
Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, mit dem Standort der Gehölze, der Angabe der Art, des Stammumfangs nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) und des Kronendurchmessers.  
Im Einzelfall kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden.  
Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

## **§ 6**

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten die Auflage zur Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu erfüllen. Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind mit dem Zuständigkeitsträgern abzustimmen.
- (2) Die Ersatzpflanzung kann der Anzahl des 10-fachen der zu beseitigenden Bäume und Gehölze umfassen.  
Die Pflege der Ersatzpflanzung ist bis zum Erreichen einer für das Wachstum ausreichenden physiologischen Vitalität fortzusetzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes. Deckt dieser Wert nicht die Kosten für die Ersatzpflanzung, wird die Differenz als zusätzliche Ausgleichszahlung, berechnet.

- (5) Von den Regelungen des § 6 Abs. 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Gehölz- und Biotopschutzes nach § 1 gewahrt bleiben.

## **§ 7 Folgenbeseitigung**

- (1) Ist in besonderen Fällen eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in Form der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde.  
Für die Folgenbeseitigung haftet der verursachende Dritte.

## **§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Gehölze, zu verwenden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) unberechtigt Bäume beschädigt, beseitigt oder deren Wachstum beeinträchtigt,
  - b) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken auf denen Bäume stehen, die Pflicht zur Erhaltung von Bäumen verletzt oder vermeidbare schädigende Einwirkungen auf Bäume nicht unterlässt,
  - c) als Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen Bäumen stehen, nach dem Beseitigen von Bäumen zum Zweck der Abwendung von akuten Gefahren entsprechend § 5 Abs. 1 die geforderte Mitteilung darüber unterlässt,
  - d) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.
- (2) Als ordnungswidrig gilt das Anbringen jeglicher Art von Werbeanschlügen oder sonstigen Beschilderungen an Bäumen.
- (3) Beim schuldhaften Beschädigen von Bäumen gemäß Abs. 1 und 2 oder bei ungenehmigter Beseitigung kann eine Geldbuße bis zu 1.000,- DM erhoben werden. Zusätzlich kann Schadensersatz in Höhe der Bewertungsgrundlage nach Anlage 2 zur Baumschutzsatzung gefordert werden sowie Auflagen nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 erteilt bzw. die Kosten für die Ersatzpflanzung erhoben werden.

- (4) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt, die Verwarnungsgelder oder Geldbußen nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung einzuziehen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

**§ 11**  
**Bekanntmachungsverfügung**

Vorstehende Baumschutzsatzung wird gemäß § 14 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneau“ öffentlich bekannt gemacht.

Wieskau, den 25.01.1994

gez. Deege  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Bekanntmachungsordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine Vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wieskau, den 25.01.1994

gez. Deege  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

Die Karte mit den genauen Abgrenzung des Innen- und Außenbereiches gemäß §§ 34 und 35 Baugesetzbuch liegt im Bauamt des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Fuhneue“ in Gröbzig Marktplatz 17 aus.

## Anlage 2

### Finanzielle Ahndung von ordnungswidriger Beseitigung von Bäumen

#### Bewertungsgrundlage von Bäumen

Wert des Baumes in DM = Basiswert x Standortwert x Zustandwert

#### 1. Basiswert

Bis zu 20 cm Stammumfang (6,4 cm Durchmesser) gelten die durchschnittlichen Baumschulpreise der jeweils ordnungswidrig beseitigten Baum- oder Strauchart im Land Sachsen-Anhalt + 100,00 DM Pflanzkosten (einschl. Baumgrube) + 30,00 DM pro Jahr Aufwuchspflege am Standort bis zum Erreichen einer für das ungehinderte weitere Wachstum ausreichenden physiologischen Vitalität.

<b>Stammumfang cm</b>	<b>schnellwüchsige Gehölze <u>v</u> DM</b>	<b>mittelwüchsige Gehölze <u>v</u> DM</b>	<b>langsamwüchsige Gehölze <u>v</u> DM</b>
20 – 25	270,00	320,00	370,00
25 – 30	325,00	375,00	475,00
30 – 35	445,00	545,00	695,00
35 – 40	545,00	845,00	915,00
40 – 45	645,00	1045,00	1245,00
45 – 50	845,00	1345,00	1845,00
50 – 60	945,00	1545,00	2845,00
60 – 70	1145,00	1745,00	3745,00
70 – 80	1645,00	2795,00	4345,00
80 – 90	2045,00	3245,00	5045,00

Für jeden weiteren cm Stammumfang werden berechnet:

25,00	40,00	60,00
<u>v</u> mit niedrigem Gattungswert	<u>v</u> mit mittlerem Gattungswert	<u>v</u> mit höherem Gattungswert

## **2. Standortwert**

- 1,0 - Bäume im privaten Bereich, in Nebenstraßen, in Industrie- und Gewerbeflächen
- 1,5 - Bäume in Grünanlagen, Parks, Sportstätten, Friedhöfe, Feldgehölze, Schutzhecken, Streuobstwiesen
- 2,0 - Bäume an Hauptstraßen, in Alleen, Kindertagesstätten, Spielplätze, Alters- und Pflegeheime
- 2,5 - Bäume in einstweilig sichergestellten Gebieten
- 3,5 - Bäume in Gebieten mit Schutzbezeichnung (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile)

## **3. Zustandswert**

<b>Schadstufe</b>	<b>Zustandsbeschreibung</b>	<b>Berechnungsfaktor</b>
Stufe 0	kraftvolles, gesundes Aussehen, volle Belaubung, keine Blatt und Nadelverfärbung, kräftige Krone, Höhenwachstum nicht behindert, ohne Beschädigungen, hohe Standfestigkeit	1,0
Stufe 1	beginnende Kronenverlichtung, vereinzelte dürre Astspitzen, vorzeitige Laubverfärbung und Blattabfall, vorzeitiger Abfall der Vorjahre – Nachjahrgänge beginnende Schwachwüchsigkeit, unbedeutende Beschädigungen Standfestigkeit geringfügig gemindert	0,8
Stufe 2	stärkere Kronenverlichtung, einzelne Äste abgestorben, beginnende Kronendeformation, verkleinerte, verfärbte Blätter, vorzeitiger Blatt- und Nadelabfall, Blatt- oder Nadelspitze gelb verfärbt, deutlich schwache physiologische Vitalität, Schwachwüchsigkeit, teilweise Beschädigungen Standfestigkeit erheblich eingeschränkt	0,6
Stufe 3	sehr starke Kronenauflichtung, Krone deformiert, Abgestorbene Äste, bestimmen teilweise das Bild der Krone, schütterere Belaubung, deutlich verfärbte Blätter, degressives Wachstum, hohe Anfälligkeit Gegenüber Krankheiten und Schädlingen, Pilzbefall, krankhaftes Aussehen des Baumes, Stamm teilweise beschädigt, Kümmerwuchs, Standfestigkeit nicht mehr gewährleistet	0,4

## **4. Wertminderung bei Beschädigung, Verletzung, Krankheiten**

Schädigung	Wertminderung
bis 20 %	20 %
bis 30 %	30 %

bis 40 %	50 %
bis 50 %	70 %
bis 60 % und mehr	100 %

## Zuordnung der Gattungen und Arten

### 1. Relativ schnellwüchsige Gehölze mit niedrigem Gattungswert

Pappel, alle Arten	Gatt. Populus
Weide, alle Arten	Gatt. Salix
Kirsche, Pflaume	Gatt. Prunus
Robinie	Robinia pseydoacacia
Götterbaum	Ailanthus altissima
Eschenahorn	Acer negundo
Birke, alle Arten	Gatt. Betula
Zuckerahorn	Acer saccharinum

und Vertreter der Strauchschicht mit baumartiger Ausbildung

### 2. Mittelwüchsige Gehölze mit mittlerem Gattungswert

Erle, alle Arten	Gatt. Alnus
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseydoplatanus u. s. der Gatt. Acer
Platane, alle Arten	Gatt. Platanus
Esche, alle Arten	Gatt. Fraxinus
Roßkastanie, alle Arten	Gatt. Aesculus
Roteiche	Quercus rubra
Linde, alle Arten	Gatt. Tilia
Weißdorn, alle Arten	Gatt. Crataegus
Gleditschie (Lederhülsenbaum)	Gleditsia spee.
Walnuß	Juglans spee.
Tulpenbaum	Lirisdendron tulipifera
Birne	Gatt. Pyrus
Apfel	Gatt. Malus
Quitte	Gatt. Cydonia
Mispel	Gatt. Mispilus
Baumhasel	Corylus colurna
Eberesche, Mehlbeere	Gatt. Sorbus
Hickorynuß	Gatt. Casya
Essigbaum (Hirschkolbensumach)	Gatt. Rhus
Lebensbaum	Gatt. Thuja
Fichte	Gatt. Picea
Kiefer	Gatt. Pinus
Douglasie	Pyeydotsuga meniesii
Schierlingstanne	Gatt. Tsuga
Scheinzypresse	Gatt. Chamaecyparin
Lärche	Gatt. Larix

### 3. Langsamwüchsige Gehölze mit höherem Gattungswert

Ulme (Rüster)	Gatt. Ulmus
Eiche	Gatt. Quercus (außer Roteiche)
Hain- o. Weißbuche	Gatt. Carpinus
Rotbuche	Gatt. Fagus
Feldahorn (Maßholder)	Acer campestre
Edelkastanie	Gatt. Castanea
Magnolie	Gatt. Magnolia
Schnurbaum	Gatt. Sophora
Spindelbaum	Gatt. Euonymus
Spottnuß	Carya tomentosa
Stechpalme	Gatt. Ilex
Trompetenbaum	Gatt. Catalpa
Geweihbaum	Gatt. Cymnoclades
Maulbeerbaum	Gatt. Morus
Ginkgobaum	Ginkgo biloba
Kornelkirsche	Cornus mas
Tanne	Gatt. Abies
Eibe	Gatt. Taxus
Wacholder	Gatt. Juniperus
Zeder	Gatt. Cedrus
Sumpfyypresse	Gatt. Taxodium
Mammutbaum	Sequoiadendron giganteum
Umweltmammutbaum	Metasequia glyptostroboides

und alle nicht angeführten Arten sowie rotblättrige und Pendula- Varietäten (außer Betula)

#### **Wertberechnungsbeispiel / Anwendungsbeispiel**

Zur Realisierung einer Baumaßnahme muss eine Kastanie mit einem Umfang von 86 cm beseitigt werden. Allerdings weist die Kastanie eine Schräglage aus, die die Standfestigkeit des Baumes nur noch beschränkt gewährleistet, so dass eine wesentliche Beeinträchtigung bei der Benutzung des angrenzenden Parkplatzes gegeben ist.

1. Wert = 3.245,00 DM x 1,0 x 0,6 = 1.947,00 DM
2. Dem Antrag ist nach § 5 Abs. 1 Buchst. a - h der Baumschutzsatzung der Gemeinde stattzugeben.  
Mit der Erteilung der Genehmigung ergeht nach § 6 Abs. 1 - 5 die Auflage eine Ersatzpflanzung in Höhe der 10-fachen Anzahl der beseitigten Bäume. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 6 Monaten zu realisieren und die Pflege nach § 6 Abs. 2 durchzuführen. Der Ort der Ersatzpflanzung ist zuzuweisen.
3. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.